

wurde der einzigen Lex, für die im Widmungsgedicht keine Illustration angekündigt wird, nämlich der *Lex Baiuvariorum*, auch keine Gesetzgeberdarstellung beigegeben¹⁷¹.

Eine weitere Beobachtung unterstützt die Vermutung, dass die Illustrationen in Mo auf das Original des *Liber legum* zurückgehen. In G ist nur der *Lex Salica* eine Illustration vorangestellt¹⁷², die zwei sitzende Figuren präsentiert und anscheinend nicht vollendet wurde¹⁷³. Der Grund, warum die Illustration nicht vervollständigt wurde, ist nicht klar, aber ziemlich sicher sind die beiden Figuren in G mit zwei der vier Figuren identisch, die in Mo vor der *Lex Salica* dargestellt sind. Obwohl ein wesentlicher Unterschied darin besteht, dass nur in G die Figuren Kronen tragen, sind abgesehen davon die Illustrationen beider Handschriften fast gleich, was die Positionierung der beiden Figuren auf der Seite, ihre Haltung und die Platzierung der Stühle bzw. Fußschemel betrifft¹⁷⁴, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Illustration in G ursprünglich in der gleichen Anordnung wie in Mo konzipiert war. Das heißt, es ist sehr wahrscheinlich, dass die Komposition der Illustrationen, die in Mo enthalten sind, direkt oder indirekt auf die gemeinsame Vorlage beider Handschriften zurückgeht, und wohl sogar auf das Erstexemplar des *Liber legum*.

Hubert MORDEK, Frühmittelalterliche Gesetzgeber und Iustitia in Miniaturen weltlicher Rechtshandschriften, in: *La giustizia nell'alto medioevo (secoli V–VIII)* (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 42, 1995) S. 997–1052, hier S. 1035–1049.

171) *Ast Baioaria lex quantum tenet ipsa libellum*. MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 100.

172) Außerdem ist ganz am Anfang der Handschrift, vor der Sammlung des Ansegis (fol. 2v), eine Illustration zu finden, die einen König als Gesetzgeber zu zeigen scheint. Dazu MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 85f.

173) G, fol. 149v. Vor der *Lex Ribuarie* und vor den *Leges Langobardorum* (fol. 161r und 166v) findet sich jeweils eine leere Seite; diese werden in der Forschung als Raum für die ribuarischen und die langobardischen Gesetzgeber angesehen. Vgl. MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 7) S. 135f.

174) Freundlicher Hinweis von Masue Kato (Rikkyo University) beim „5th meeting of the project „Legal culture(s) in the Frankish world““ am 7. September 2022. François Bougard vertritt allerdings die Meinung, dass die Gesetzgeber-Darstellung am Beginn von G auf dieselbe Vorlage zurückgehen könne wie die Darstellung Karls und Pippins in Mo, vgl. François BOUGARD, *Le peseur du monde: l'orbicule de la royauté, de Charlemagne à Saint Louis*, in: *Charlemagne: les temps, les espaces, les hommes. Construction et déconstruction d'un règne, sous la direction de Rolf Grosse / Michel Sot* (Collection Haut Moyen Âge 34, 2018) S. 245–269, hier S. 248. Vgl. auch MORDEK, Frühmittelalterliche Gesetzgeber (wie Anm. 170) S. 1031f.; MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 86.